



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 116/2022
vom 22. September 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7780**

In Sachen: Antrag erhoben von Anita Bergling.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit am 17. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 23. März 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Anita Bergling einen Antrag. Am 6. April 2022 hat die Kanzlei eine neue Fassung der Klageschrift erhalten.

Am 19. April 2022 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass der Antrag zum Teil offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt und im Übrigen offensichtlich unzulässig ist.

Anita Bergling hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die klagende Partei reicht beim Gerichtshof eine Klageschrift ein, in der sie mehrere Anträge unterschiedlicher Art formuliert. Sie reicht danach eine zweite Klageschrift ein, die die erste ersetzen soll. Diese neue Klageschrift, die sich wahrscheinlich an eine Streitsache bezüglich einer Immobilie anschließt, ist ziemlich unleserlich und folglich schwer zu verstehen.

Offenbar zielt sie insbesondere auf die Nichtigkeitsklärung mehrerer Gesetzesbestimmungen ab, insbesondere Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, sowie « fehlender Rechtsvorschriften », was die Online-Verkaufsplattform der Notare « Biddit », die notarielle Tradition, « es abzulehnen, die vom Endurteil angeordnete neue Basisurkunde abzufassen » und « die Registrierung von gewerblichen Verwaltern in der ZDU » betrifft. Die Klageschrift zielt ebenfalls auf die Nichtigkeitsklärung der « Rechtskraft bestimmter Gesetzesbestimmungen », auf die Entscheidung über die Notwendigkeit eines kontradiktorischen Verfahrens oder auch auf die Erstattung bestimmter Beträge ab.

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Diese Klagen müssen binnen einer Frist von sechs Monaten oder - wenn es sich um einen Akt zur Billigung eines Vertrags handelt - binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Gesetzesnorm beim Gerichtshof eingereicht werden (Artikel 3), und zwar durch eine Klageschrift (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen

Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern.

B.4. Insoweit sie nicht auf die Nichtigklärung von Gesetzesbestimmungen abzielt, fällt die Klageschrift offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Insoweit sie auf die Nichtigklärung fehlender Rechtsvorschriften in bestimmten Angelegenheiten abzielt, ist die Klageschrift nicht gegen eine der Normen gerichtet, über die der Gerichtshof aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befinden kann.

Der Antrag ist insofern also unzulässig.

B.5. Insoweit die Klageschrift auf die Nichtigklärung mehrerer Gesetzesbestimmungen abzielt, genügt die Feststellung, dass sie es nicht ermöglicht, in ausreichend klarer Weise alle Bestimmungen, deren Nichtigklärung beantragt wird, zu identifizieren, und was die Bestimmungen betrifft, die identifiziert werden können, das heißt die Artikel 54, 55, 703, 1080 und 1386 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 29 des Hypothekengesetzes, ist die Klage verspätet, da sie nicht innerhalb der in Artikel 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist eingereicht wurde.

Ergänzend ist zu betonen, dass in der Klageschrift, deren ziemlich unleserliche Beschaffenheit bereits angesprochen wurde, nicht klar dargelegt ist, inwiefern diese Bestimmungen die von der klagenden Partei zitierten Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzen würden.

Es ist insbesondere unmöglich zu bestimmen, ob sich die von der klagenden Partei erhobenen Beschwerdegründe aus den angefochtenen Gesetzesbestimmungen oder aus der Anwendung dieser Bestimmungen durch die verschiedenen Personen oder Rechtsprechungsorgane, die diese Partei in der Klageschrift nennt, ergeben.

Daraus folgt, dass es unmöglich ist, den Gegenstand der Beschwerdegründe mit der erforderlichen Präzision und ohne die Gefahr von Fehlern zu bestimmen. Eine derart ungenaue Klageschrift zuzulassen, würde die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens gefährden,

da die Partei, die intervenieren würde, um die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zu verteidigen, keine zweckdienliche Verteidigung leisten könnte.

B.6. Was die ergänzenden Anträge, die die klagende Partei in ihrem Begründungsschriftsatz formuliert, und insbesondere den Antrag, bei einer Sitzung angehört zu werden, betrifft, ist zu unterstreichen, dass die Schlussfolgerungen der referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keinen anderen Zweck haben als der klagenden Partei das Vorhandensein eines Problems der Unzulässigkeit oder der offensichtlichen Unzuständigkeit zu notifizieren. Die Artikel 69 bis 73 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die das Vorverfahren vor dem Gerichtshof regeln, sehen keine Anhörung der klagenden Partei während einer öffentlichen Sitzung vor. Die Möglichkeit, über die die klagende Partei verfügt, in einem Begründungsschriftsatz ihren Standpunkt in Bezug auf das angeführte Problem darzulegen, gewährleistet ausreichend die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens. Die vorerwähnten Bestimmungen erlauben es der klagenden Partei auch nicht, in ihrem Begründungsschriftsatz den Gegenstand der Klage, den sie selbst in der Klageschrift festgelegt hat, zu erweitern. Daher kann den ergänzenden Anträgen der klagenden Partei nicht stattgegeben werden.

B.7. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul